



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

1030 Wien

Geschäftszahl: BKA-600.073/0013-V/A/5/2005
Sachbearbeiter: Herr Dr. Gerhard HESSE
Pers. e-mail: gerhard.hesse@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2760
Ihr Zeichen BMGF-92161/0004-I/B/6/2005
vom: 15.07.2005
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Zahnärztereform-Begleitgesetzes;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. 4 Z 2 (§ 3 Abs. 3 KA-AZG):

Da im Klammerausdruck in dieser Bestimmung ohnehin auf sämtliche Ziffern des § 1 Abs. 2 verwiesen wird, kann die zusätzliche Anführung der Ziffern entfallen und schlicht auf § 1 Abs. 2 verwiesen werden.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 131a ASVG):

Es ist auch die Überschrift zu dieser Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Art. 6 Z 5 (§ 338 Abs. 1 ASVG):

Trotz des nun neu eingefügten § 343d ASVG ist die Überschrift des Sechsten Teiles des ASVG entsprechend anzupassen.

Zu Art. 6 Z 6, 7, 11 (§§ 339 Abs. 1, 343c Abs. 1, 349 Abs. 1 ASVG):

Es hat jeweils statt „Zahnärztekammer“ „Österreichische Zahnärztekammer“ zu heißen.

Zu Art. 9 Z 1 (§ 60 B-KUVG):

Es ist auch die Überschrift zu dieser Bestimmung entsprechend anzupassen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

11. August 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER